

Wenn man sich in diesen Tagen den Umgang der Politik mit überschuldeten Staaten und die dabei auf Zeitgewinn angelegten Rettungsstrategien ansieht, drängt sich der Gedanke auf, ob es nicht eine wünschenswerte Alternative wäre, Krisen wie die gegenwärtige in die Hände einer neutralen richterlichen Instanz gelegt würden. Staatspleiten wird es auch künftig geben. Die seit jeher übliche und auch dieser Tage wieder eindringlich vor Augen geführte Reaktion ist es immer wieder, Adhoc-Lösungen zu suchen, die das Chaos schnellstmöglich beenden sollen, de facto aber oftmals zu einer nicht unbedeutlichen Verlängerung und Verteuerung der unerwünschten Lage führen.

Dem könnte ein rechtlich besonders ausgestaltetes Insolvenzverfahren abhelfen anstelle ständig aufzustockender Milliardenhilfen. Der unschätzbare Vorteil eines jeden juristischen Verfahrens liegt zum einen darin, dass es den Verfahrensgegenstand davor bewahrt, zum beliebig manipulierbaren Spielball divergierender Interessen zu werden. Zum anderen bringt ein Verfahren in der Regel Struktur und Ordnung in eine chaotische Situation. Das gilt für den Streit an sich, der nicht mehr im Wege der unkontrollierbaren Fehde, sondern vor dem Gericht nach Maßgabe der Prozessordnung ausgefochten wird, genauso wie für ein insolventes Unternehmen; hier werden Schuldner wie Gläubiger durch das Insolvenzver-

Forum

Schuldenbremse vom Richter

Ein Insolvenzverfahren für Staaten kann helfen, Länder in Finanznot vor unkontrolliertem Chaos zu bewahren.

Von Christoph Paulus

fahren davon abgehalten, noch vorhandene Reste zum je eigenen Vorteil zu plündern. An die Stelle interessengeleiteter Vorteilssuche tritt ein vorgegebener Verfahrensablauf.

Sollte es nicht möglich sein, sich diesen Vorteil eines juristischen Verfahrens auch für überschuldete Staaten zunutze zu machen? Wünschenswert ist es, wenn ein solches Verfahren eine heilsame Disziplinierungswirkung gegenüber hemmungsloser Schuldenmacherei hat. Und im vorliegenden Fall ist das Wünschenswerte auch machbar. Drei Dinge werden für ein Insolvenzverfahren für Staaten benötigt: eine Vertragsklausel, ein Gericht und eine Verfahrensordnung.

Was die Vertragsklausel anbelangt, so ist es für Griechenland, Irland oder Por-

tugal zu spät; bei ihnen kann ein derartiges Verfahren nicht mehr greifen. Das hängt damit zusammen, dass Rückwirkungen im Recht schwer durchsetzbar sind. Es kann also nur um künftige Fälle gehen. Für diese also muss von einem bestimmten Zeitpunkt an – zum Beispiel ab 2013, wenn ohnedies alle in Euro begebenen Anleihen Umschuldungsklauseln für den Fall der Zahlungsunfähigkeit enthalten müssen – bestimmt werden, dass in jedem neu aufgelegten Kreditvertrag (einschließlich der Anleiheverträge) eine entsprechende Klausel aufgenommen wird, die die Zuständigkeit des Gerichts für den Fall des Zahlungsausfalls bestimmt.

Diese Gericht ist der größte Brocken. Vernünftigerweise sollte es neu geschaffen werden, weil keines der vorhandenen Gerichte die mit einem staatlichen Zah-

taillierter Restrukturierungsplan vorgelegt werden. In ihm hat der betreffende Staat minutiös darzulegen, welche Umstrukturierungsmaßnahmen und welche finanziellen Opfer er selbst bringt und welche er von seinen Gläubigern erwartet.

Dieser Plan wird von dem zuständigen Richter gremium zunächst auf Plausibilität überprüft und dient, wenn diese Hürde überwunden wird, anschließend als Diskussionsgrundlage für die Verhandlungen mit den Gläubigern. Die werden in Gruppen eingeteilt, nicht anders als etwa in dem Planverfahren des unternehmerischen Insolvenzrechts. Im Verlauf dieser Verhandlungen kann der Plan natürlich verändert, angepasst und nachgebessert werden. Das liegt in den Händen der Verhandlungsführer und deren Verhandlungsmacht. Zu einem vorbestimmten Zeitpunkt kommt es zur Abstimmung



Christoph Paulus ist Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin. Er beriet den IWF bei der Pleite Argentiniens.

Foto: privat

über den zu diesem Zeitpunkt aktualisierten Plan. Wird er angenommen, bestimmt er von da an die neue Rechtslage. Freilich – als ein weiteres Disziplinierungsmittel: Hält sich der Schuldnerstaat bei der Umsetzung des Plans nicht an dessen Vorgaben, tritt der frühere – überschuldete – Zustand nach einer entsprechenden Feststellung der Richter wieder ein. Wird der Plan dagegen abgelehnt, sollte der Staat einen zweiten Versuch durchführen dürfen.

Diese drei Schritte sind es, die für eine Beendigung der allgemeinen Rat- und Ziellosigkeit im Falle staatlicher Zahlungsausfälle vonnöten wären, aber auch genügen würden. Es gibt zwar zwangsläufig noch eine Reihe weiterer Probleme im Detail – beispielsweise die Ausgestaltung der Kompetenzen des Richtergremiums oder die Frage danach, welche Gläubiger an dem Verfahren zu beteiligen sind. All diese Fragen können aber ohne großen Aufwand gelöst werden.

Trotz – oder gerade wegen – der gegenwärtig wenig glücklichen Suche nach Lösungen für die Eurozone: Man sollte die Schuldenmisere wenigstens nutzen, um für die Zukunft ein handfestes Konzept hervorzubringen, falls abermals ein Land seiner Verbindlichkeiten nicht mehr Herr wird. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Problem eines Schuldners sich auf andere überträgt, kann mit der Schaffung eines Insolvenzverfahrens für Staaten zumindest eingedämmt werden.